

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2175-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
05.12.2016	Finanz- und Personalausschuss	V			
12.12.2016	Hauptausschuss	V			
19.12.2016	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Revierpark Vonderort GmbH

hier: Verschmelzung der Revierpark-Gesellschaften Vonderort, Mattlerbusch sowie Nienhausen auf die Freizeitzentrum Kemnade GmbH zur neuen "Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der organisatorischen Zusammenführung der Revierpark-Gesellschaften Vonderort, Mattlerbusch, Nienhausen sowie der Freizeitzentrum Kemnade GmbH zur neuen „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“ und den zur Verschmelzung notwendigen vertraglichen Vereinbarungen unter dem Vorbehalt zu,

- dass die übrigen Gesellschafterstädte ebenfalls der Beteiligung zustimmen.

Der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der Revierpark Vonderort GmbH wird angewiesen, die für die Gründung der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH notwendigen Beschlüsse zu fassen. Den Vertretern im Verwaltungsrat wird empfohlen, den vorgenannten Beschlüssen zuzustimmen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke 22.11.2016	Datum	Tsalastras 23.11.2016	Schranz 24.11.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2175-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 **Bezug**

2 Drucksache Nr. B/16/1385-01 vom 15.02.2016

3 **Konsequenzen**

4 a) Finanzielle

5 keine ☐

6 ja ☒

7 b) Sonstige

8 **Begründung**

9 **1. Vertretung in der Gesellschafterversammlung**

10 Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen Personen, an
11 denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n Vertreter/in vertreten.

12 Der Rat der Stadt Oberhausen hat Herrn Jörg Bischoff zum Vertreter der Stadt in der
13 Gesellschafterversammlung der Revierpark Vonderort GmbH bestellt.

14 **2. Erteilung einer Weisung**

15 Gemäß § 113 Abs. 1 GO NW haben die Vertreter/innen der Stadt Oberhausen in den Organen
16 wirtschaftlicher Unternehmen die Interessen der Stadt zu verfolgen und sind daher an entsprechende
17 Beschlüsse des Rates gebunden.

18 In den Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen wurde deshalb festgelegt, dass der Rat für die
19 Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungen zuständig ist.

20 Wichtige Angelegenheiten wie hier die Zusammenführung mehrerer Freizeitgesellschaften unterliegen
21 demnach der Zuständigkeit des Rates.

22 Mit dieser Vorlage soll dem Vertreter der Stadt eine Weisung bezüglich des zu treffenden Beschlusses
23 erteilt werden.

24 **3. Sachdarstellung**

25 Der Rat der Stadt Oberhausen hat nach Vorberatung im Finanz- und Personalausschuss (25.01.2016),
26 sowie im Hauptausschuss (01.02.2016) in der Sitzung am 15.02.2016 (Drucksache Nr. B/16/1385-01)
27 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

28 „Der Rat der Stadt stimmt der organisatorischen Zusammenführung der Revierpark-
29 Gesellschaften Nienhausen, Mattlerbusch, Vonderort, Gysenberg sowie der Freizeitzentrum
30 Kemnade GmbH zur neuen „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“ auf dem Wege der
31 Verschmelzung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2175-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 32 • *unter der Voraussetzung einer einheitlichen Vorgehensweise aller Gesellschafter zu und*
33 • *beauftragt die Verwaltung, darauf hinzuwirken, dass in den jeweiligen Standorten örtliche*
34 *Beiräte eingerichtet werden.“*

35 Gleichlautende oder ähnliche Beschlüsse wurden auch in den Kommunen, die Mitgesellschafter der
36 übrigen Gesellschaften sind, gefasst. Eine Ausnahme bildet die Stadt Herne (Mitgesellschafter der
37 Revierpark Gysenberg GmbH), die sich gegen eine Verschmelzung ausgesprochen hat. Die durch die
38 Entscheidung der Stadt Herne entstandene aktuelle Situation macht eine erneute Beratung und
39 Beschlussfassung im Rat der Stadt Oberhausen erforderlich.

40 Auch unter diesen Gegebenheiten soll an einer Verschmelzung zum 01.01.2017 der verbliebenen vier
41 Freizeitgesellschaften festgehalten werden. Hierzu hat die Verbandsversammlung des
42 Regionalverband Ruhr (RVR) in der Sitzung am 01.07.2016 einen Grundsatzbeschluss zur
43 Zusammenführung der Revierparks Vonderort, Mattlerbusch und Nienhausen sowie des
44 Freizeitentrums Kemnade in die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH unter Berücksichtigung der
45 Meinungsbildung in den Kommunen gefasst (**Anlage 1**).

46 Die geänderten Vertragswerke und die erarbeiteten Ergebnisse der RVR-Verwaltung zu dem
47 Aufgabenkatalog hat die Verbandsversammlung des RVR am 30.09.2016 abschließend zur Kenntnis
48 genommen.

49 Gegenüber dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.02.2016 ergeben sich folgende
50 Änderungen:

51 **Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2)**

52 Der Gesellschaftsvertrag sieht nur noch vier Gesellschaften vor, die sich an der Verschmelzung
53 beteiligen.

54 • Die neuen Anteilsverhältnisse sollen entsprechend den Sachwerten, nach Heben evtl.
55 vorhandener stiller Reserven, berechnet werden. Zum 31.12.2015 wäre dies ein Anteil von 4,35 %
56 für Oberhausen. Die Verschmelzung geschieht sukzessive und rückwirkend zum 01.01.2017 auf
57 der Grundlage der Bilanzen zum 31.12.2016, so dass es minimale Änderungen bei den
58 Anteilsverhältnissen geben wird. Das Stammkapital beträgt nach der Verschmelzung 450 T€.

59 • Die Besetzung des Aufsichtsrates erfolgt für die 20 Sitze nicht mehr paritätisch 50:50 RVR-
60 Kommunen. Vielmehr erfolgt die Besetzung entsprechend den Gesellschafteranteilen (RVR aktuell
61 63,85%), wobei der RVR auf einen seiner 13 Sitze verzichtet, damit jeder Gesellschafter mit
62 mindestens einem Sitz vertreten ist (RVR 12 Sitze; jede der 8 Kommunen je 1 Sitz). Die Anteils-
63 und Sitzverteilung sind als Anlage 3 beigefügt.

64 • In § 7 des Gesellschaftsvertrages (Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen) wird nicht mehr
65 die konkrete Höhe der Zuschüsse festgeschrieben. Vielmehr wird für das erste Wirtschaftsjahr auf
66 die Wirtschaftspläne der Freizeitgesellschaften für 2017 verwiesen. Hintergrund ist einerseits,
67 dass für den Revierpark Mattlerbusch ein höherer Zuschuss ab 2017 festgeschrieben werden
68 muss. Andererseits müsste für Änderungen der Zuschusshöhe der Gesellschaftsvertrag geändert
69 werden.

70 • Die bestehenden Verwaltungsräte bleiben mit beratender Funktion als Beiräte zunächst bis zum
71 Ende der laufenden Amtszeit 2020 bestehen. Damit ist dem Beschluss des Rates der Stadt vom
72 15.02.2016 in Bezug auf die Einrichtung von Beiräten Rechnung getragen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2175-01	Termin 19.12.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

73 **Finanzielle Auswirkungen:**

- 74 • Durch die Reduzierung der zu verschmelzenden Freizeitgesellschaften verringern sich die
75 Synergieeffekte von 870 T€ (mit Beteiligung von Herne) auf mindestens ca. 580 T€.
- 76 • Der RVR wird die Gründungskosten von rund 600 T€ tragen und sich an den Anlaufkosten im
77 Zeitraum von 2017 – 2020 mit einem Beitrag von ca. 1 Mio. Euro beteiligen.
- 78 • Der Zuschuss für den Revierpark Vonderort wird durch eine Gesellschaftervereinbarung der Städte
79 Bottrop und Oberhausen sowie dem RVR für die nächsten drei Jahre auf dem bisherigen Niveau
80 von 992 T€ festgeschrieben. Die Regelung, dass von diesem Betrag der RVR 50 %, die Stadt
81 Oberhausen 30 % und die Stadt Bottrop 20 % zahlen, wird beibehalten. Die mit der Stadt Bottrop
82 und dem RVR abgestimmte Gesellschaftervereinbarung für den Revierpark Vonderort ist als
83 Anlage 4 beigefügt.
- 84 • Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist allerdings anzunehmen, dass aufgrund der finanziellen
85 Situation der Revierpark Vonderort GmbH mit steigenden Zuschussbedarfen gerechnet werden
86 muss. Es wird sich zeigen, ob die Synergieeffekte in der prognostizierten Höhe 580 T€ eintreten
87 werden. In jedem Fall verteilt sich dieser Betrag auf die gesamte Gesellschaft mit ihren jeweiligen
88 Betriebsstätten.
- 89 Sobald alle kommunalen Gesellschafter der in Rede stehenden Freizeitgesellschaften der
90 Verschmelzung zugestimmt haben, wird der RVR eine Ausschreibung für die Geschäftsführerposition
91 der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH auf den Weg bringen.
- 92 Der RVR entwickelt den Strategieprozess „Revierparks 2020“ mit der Konzentration auf die
93 Neugestaltung der Parkanlagen. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Belegenheitskommunen soll für
94 die drei Revierparks Vonderort, Mattlerbusch und Nienhausen ein Konzept für die künftige Entwicklung
95 der Freiflächen der Revierparks entwickelt werden, um Fördermittel für dringend notwendige
96 Gestaltungs- und Renovierungsmaßnahmen zu akquirieren. Zur Finanzierung der Eigenmittel
97 beabsichtigt der RVR Mittel zurückzustellen.
- 98 Das Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW i.V.m. § 120 Abs. 5 GO NRW erfolgt nach positiver
99 Beschlussfassung aller Gesellschafterstädte.

100 **Kurzfassung**

101 - entfällt -

102 **Anlagen**

- 103 Anlage 1 Beschluss RVR
- 104 Anlage 2 Entwurf FMR Gesellschaftsvertrag
- 105 Anlage 3 Anteils- und Sitzverteilung
- 106 Anlage 4 Entwurf Gesellschaftervereinbarung



Zweitschrift
REGIONALVERBAND RUHR

Die Regionaldirektorin

Beschlussausfertigung

Sitzung der Verbandsversammlung am 01. Juli 2016

Drucksache Nr. 13/0550

**2.24.4 Freizeitgesellschaften,
Antrag der Fraktionen CDU, SPD und B90/Die Grünen vom 01.07.2016
Drucksache Nr. 13/0550**

Die Verbandsversammlung fasst in Einzelabstimmung zu Nr. 5 und in Gesamtabstimmung zu Nr. 1 - 4 + 6 - 10 des Fraktionsantrages der Koalition und zum Antrag der Fraktion Die Linke. vom 20.04.2016, Drucksache Nr. 13/0470 als Nr. 11 (Prüfauftrag der neuen Geschäftsführung) nachfolgende Beschlüsse:

Nr. 1 – 4:

mehrheitlich bei Nein-Stimmen der FDP-Fraktion und Enthaltung der GFL angenommen

Nr. 5: mehrheitlich bei Nein-Stimmen der Fraktionen FDP, Piraten und Freien Wähler sowie Enthaltung der GFL angenommen

Nr. 6 - 11

mehrheitlich bei Nein-Stimmen der FDP-Fraktion und Enthaltung der GFL angenommen

1. Unter Berücksichtigung der Meinungsbildung in den Städten werden die Revierparks Mattlerbusch, Nienhausen und Vonderort sowie das Freizeitzentrum Kernnade in der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH (FMR) zusammen geführt. Aufgrund der steuerlichen Wirkungen erfolgt dies durch Verschmelzung der Anteile auf die Freizeitzentrum Kernnade GmbH, die entsprechend umbenannt wird. Die so gebildete Gesellschaft nimmt ihre Arbeit zum 1. Januar 2017 auf. Der Gesellschaftsvertrag wird aktualisiert. Die Zusammensetzung der Gremien erfolgt entsprechend ihren Gesellschafteranteilen sowie unter der Berücksichtigung, dass im Verwaltungsrat, der 20 Sitze hat, jeder Gesellschafter mit mindestens einem Sitz vertreten ist.
2. Den Gesellschaftern der Freizeitgesellschaften Gysenberg und Wischlingen wird eine Beitrittsoption zur neuen regionalen Freizeitgesellschaft eingeräumt.
3. Über eine evtl. Kündigung der Beteiligung des RVR an den Gesellschaften Gysenberg und Wischlingen entscheidet die Verbandsversammlung nach weiteren

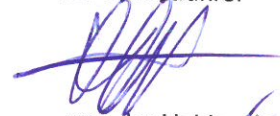
- Verhandlungen mit Dortmund und Herne. Die Parkanlagen der beiden Gesellschaften werden in das in Vorbereitung befindliche Förderprojekt einbezogen.
4. Zur steuerlichen Optimierung wird parallel zur Gründung der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH die steuerliche Behandlung der Geldflüsse des RVR und der Kommunen in die neue Gesellschaft geprüft.
 5. Für die einzelnen Standorte bleiben die bestehenden Verwaltungsräte mit beratender Funktion im Amt. Wenn nach Ablauf der bis 2020 laufenden Arbeitsperiode die beteiligten Kommunen auf diese Gremien verzichten wollen, können die beratenden Gremien entfallen. Die Geschäftsführung der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr nimmt an den Beiratssitzungen teil und informiert die Beiräte über die wirtschaftliche Entwicklung, geplante Investitionen und wesentliche Veränderungen im Dienstleistungsangebot der örtlichen Einrichtung. Sie informiert ferner den Aufsichtsrat über Anregungen der Beiräte zum Betrieb der örtlichen Einrichtungen.
 6. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig eine Stellenausschreibung für die zukünftige hauptamtliche Leitung der Gesellschaft - Voraussetzung ist eine betriebswirtschaftliche und freizeitwirtschaftsbezogene Kompetenz – vorzubereiten und durchzuführen. Dazu unterbreitet die Verwaltung einen Vorschlag für die Verbandsversammlung im September zum Anstellungs-/ Beauftragungsverhältnis des künftigen hauptamtlichen Geschäftsführers oder eines hauptamtlich Beauftragten des RVR. Zum Aufgabenbereich gehört auch die vom RVR als Gesellschafter zu benennende nebenamtliche Geschäftsführung der nicht an der FMR beteiligten Freizeitgesellschaften.
 7. Die Verwaltung erarbeitet für die Verbandsversammlung am 30.09.2016 Entwicklungsperspektiven für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr, die als Grundlage für die Arbeit der in Punkt 6 genannten hauptamtlichen Leitung dienen sollen.
 8. Die Verwaltung erarbeitet für die Verbandsversammlung am 30.09.2016 einen vorläufigen, mittelfristigen Investitions- und Wirtschaftsplan für die Freizeitmetropole Ruhr GmbH. Eine Qualifizierung dieser Eckpunkte erfolgt durch die neue Geschäftsführung in 2017.
 9. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Freizeitgesellschaften in der Metropole Ruhr zu erhalten, sollen im Zusammenhang mit dem bereits von der Verbandsversammlung beschlossenen regionalen Bädergutachten künftige kommunale sowie möglichst auch private Konkurrenzeinrichtungen zu den regionalen Freizeiteinrichtungen des RVR vermieden werden. Dazu gehören Informationen der Verbandsmitglieder über geplante Vorhaben der Kommunen sowie über Bauvorhaben privater Investoren. Ziel ist, ein breites Angebot im Freizeitbereich sicher zu stellen, ohne sich die Nutzer gegenseitig abzuwerben, um den vorhandenen regionalen und kommunalen Einrichtungen ein abgestimmtes Zukunftskonzept wirtschaftlich tragbar zu ermöglichen.
 10. Über die Neuausrichtung der Freizeitgesellschaften hinaus prüft der RVR u. a. in dem Projekt „Revierpark 2020“ Fördermöglichkeiten für die Revierparks und regional-bedeutsame Park- und Freizeiteinrichtungen in der Metropole Ruhr.
 11. Darüber hinaus prüft die neue Geschäftsführung die Möglichkeit der Einführung einer einheitlichen Tarifstruktur verbunden mit der Einführung von Sozialtarifen zumindest für bestimmte Teile der Einrichtungen.

Die Verbandsversammlung
gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender

Vorstehenden Beschlussvorschlag hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am
01.07.2016 angenommen.

Essen, 01.07.2016

Der Schriftführer



von der Heide

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

IN DER FASSUNG VOM 22.08.2016

Präambel

Die bisherige Freizeitzentrum Kemnade GmbH, an der der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bochum, die Stadt Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis beteiligt sind, betrieb bisher lediglich das Freizeitzentrum Kemnade. Die Gesellschafter sind übereingekommen, die Gesellschaft unter der Firma „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“ fortzuführen. Die Gesellschaft soll zukünftig neben dem Freizeitzentrum Kemnade folgende Einrichtungen betreiben, nämlich:

- den Revierpark Nienhausen in Gelsenkirchen,
- den Revierpark Vonderort in Oberhausen sowie
- den Revierpark Mattlerbusch in Duisburg.

Beabsichtigt ist insoweit eine Verschmelzung der derzeit die vorgenannten Revierparks betreibenden Gesellschaften, nämlich der

- Revierpark Nienhausen GmbH,
- Revierpark Vonderort GmbH sowie der
- Revierpark Mattlerbusch GmbH

auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH. Im Zuge dieser in Aussicht genommenen Verschmelzungen sollen neben dem Regionalverband Ruhr, der an jeder der genannten Gesellschaften beteiligt ist, die jeweiligen kommunalen Gesellschafter, nämlich

- die Stadt Gelsenkirchen,
- die Stadt Essen,
- die Stadt Oberhausen,
- die Stadt Bottrop sowie
- die Stadt Duisburg

im Wege der Kapitalerhöhung neu zu bildende Geschäftsanteile an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH übernehmen.

§ 1**Firma, Gesellschafter und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH“.
- (2) Die Durchführung aller vier geplanten Verschmelzungen vorausgesetzt, sind Gesellschafter der Gesellschaft:
 - der Regionalverband Ruhr,

kommunale Gesellschafter:

- die Stadt Bochum,
- die Stadt Witten,
- der Ennepe-Ruhr-Kreis,
- die Stadt Gelsenkirchen,
- die Stadt Essen,
- die Stadt Oberhausen,
- die Stadt Bottrop,
- die Stadt Duisburg.

- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe, der Kultur und des Landschaftsschutzes.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch den Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung, die als Betriebsstätten der Gesellschaft geführt werden und in denen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in den öffentlichen Badbereichen und den sonstigen Einrichtungen das Jedermannschwimmen angeboten, verschiedene Angebote zur Sport- und Gesundheitsförderung, sonstige Programm- und Veranstaltungsangebote gemacht sowie Park-, Spiel- und Wassersportflächen bereitgestellt werden. Diese Betriebsstätten sind:

- das Freizeitzentrum Kemnade (Bochum),
 - der Revierpark Nienhausen (Gelsenkirchen),
 - der Revierpark Vonderort (Oberhausen) und
 - der Revierpark Mattlerbusch (Duisburg).
- (2) Die genannten vier Betriebsstätten bestehen aus den in den anliegenden Lageplänen 1 - 4 farblich gekennzeichneten Bereichen und den dort befindlichen Gebäuden und Anlagen. Die Grundstücke befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Belegenheitskommunen.
- (3) Es wird festgehalten, dass diejenigen Grundstücke/Grundstücksflächen, an denen die Gesellschaft weder Eigentum noch grundstücksgleiche Rechte besitzt, aufgrund getroffener Absprachen mit den Belegenheitskommunen weiterhin der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszweckes gebildet werden.
- (5) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 2 betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung dahin vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im steuerrechtlichen Sinne durch sie nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Dauer/Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 5 Jahren zum Ende des 6. Geschäftsjahres erfolgen. Danach kann der Gesellschaftsvertrag zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden; die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erklärt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es gilt insbesondere für den Fall, dass der finanzielle Bedarf einer Betriebsstätte die im Wirtschaftsplan vereinbarte Höhe der Zuschüsse übersteigt und die nach § 7 Abs. 3 stimmberechtigten Gesellschafter keine Lösung für den Ausgleich des Mehrbedarfs finden und somit eine finanzielle Zusatzbelastung nicht abgewendet werden kann.

- (2) Die Gesellschaft wird durch die Kündigung nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet vielmehr mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (3) Nach erfolgter Kündigung richtet sich die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters nach § 8 a dieses Gesellschaftsvertrages

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital

- (1) Die Durchführung aller drei Verschmelzungen vorausgesetzt, sollen sich – nach entsprechenden Kapitalerhöhungen – die Gesellschaftsverhältnisse an der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wie folgt darstellen:

[Die im Folgenden angegebenen Werte wurden auf Basis der Bilanzen 2015 und der ermittelten stillen Reserven berechnet. Eine Neuberechnung mit den Werten aus den Bilanzen 2016 hat zu erfolgen.]

- Regionalverband Ruhr Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 287.050,00 €,
- Stadt Bochum Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 31.500,00 €,
- Stadt Witten Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 18.750,00 €,
- Ennepe-Ruhr-Kreis Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 12.500,00 €,
- Stadt Gelsenkirchen Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 12.550,00 €,
- Stadt Essen Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 12.550,00 €,
- Stadt Oberhausen Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 19.600,00 €,
- Stadt Bottrop Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 19.600,00 €,
- Stadt Duisburg Geschäftsanteile im Nennbetrag von insg. 35.650,00 €.

Das Stammkapital soll also nach Durchführung aller geplanten Verschmelzungen 449.750,00 € betragen.

[Basis Bilanzen 2015 mit stillen Reserven; gemeiner Wert]

Hiervon übernehmen:

1.	der Regionalverband Ruhr	63,7 %,
2.	die Stadt Bochum	7,0 %,
3.	die Stadt Witten	4,2 %,
4.	der Ennepe-Ruhr-Kreis	2,8 %,
5.	die Stadt Gelsenkirchen	2,8 %,
6.	die Stadt Essen	2,8 %,
7.	die Stadt Oberhausen	4,4 %,
8.	die Stadt Bottrop	4,4 %,
9.	die Stadt Duisburg	7,9 %.

§ 7

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

- (1) Die kommunalen Gesellschafter leisten erstmalig ab dem Wirksamwerden der in Aussicht genommenen Verschmelzung auf die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH betriebsstättenbezogene Zuschüsse. Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Diese Zuschüsse werden - unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität - ausschließlich zur Deckung der Betriebskosten und zur Finanzierung der Investitionen der jeweiligen Betriebsstätte verwandt. Für das erste Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung ergibt sich ihre Höhe aus den festgestellten Wirtschaftsplänen 2017 der einzelnen Betriebsstätten.
- (2) Der Regionalverband Ruhr leistet im ersten Wirtschaftsjahr nach der Verschmelzung mindestens Zuschüsse in Höhe der in den Wirtschaftsplänen 2017 festgestellten Beträge.
- (3) Die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse wird für jede Betriebsstätte getrennt durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt und in separaten Gesellschaftervereinbarungen geregelt. Insoweit tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form

von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung. Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden.

- (4) Bei den Beschlussfassungen über die Zuschüsse sind nur folgende Gesellschafter stimmberechtigt, die übrigen Gesellschafter haben insoweit kein Stimmrecht:
- betreffend das Freizeitzentrum Kemnade: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Bochum, die Stadt Witten sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis,
 - betreffend den Revierpark Nienhausen: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Essen sowie die Stadt Gelsenkirchen,
 - betreffend den Revierpark Vonderort: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr, die Stadt Oberhausen sowie die Stadt Bottrop,
 - betreffend den Revierpark Mattlerbusch: stimmberechtigt sind der Regionalverband Ruhr sowie die Stadt Duisburg.

Betreffend die Beschlussfassung zur Festlegung der Gesellschafterzuschüsse haben - abweichend von den Stimmrechtsregelungen in § 11 Abs. 4 - die vorgenannten Kommunen je eine Stimme und der Regionalverband Ruhr mindestens gleichviele Stimmen wie die betreffend die Betriebsstätte stimmberechtigten Kommunen zusammen, mithin betreffend das Freizeitzentrum Kemnade 4 Stimmen, betreffend die Revierparks Nienhausen und Vonderort je 2 Stimmen, im Übrigen 1 Stimme. Die Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen.

- (5) Die Zuschusszahlungen des Regionalverbandes Ruhr fließen zunächst in ein zentrales Budget. Ein jährlicher Wirtschaftsplan „Zentrale“ weist die Verteilung der Mittel auf zentrale Aufgaben, Dienstleistungen für die Betriebsstätten sowie die Bereitstellung von Mitteln für die Betriebsstätten (Betriebskosten und Investitionen) aus. Zuweisungen an die Betriebsstätten finden sich in den detaillierten Wirtschaftsplänen der jeweiligen Betriebsstätte wieder. Für die notwendige Ertrags- und Kostentransparenz wird für die Zentrale und die einzelnen Betriebsstätten ein detailliertes Rechnungswesen auf Basis von Kostenstellen (Vollkostenrechnung) eingesetzt.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen an einen Mitgesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit 3/4-Mehrheit aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen entscheidet. Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile – vollständig oder teilweise – übertragen werden, hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
- (2) Die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils an Dritte (Nichtgesellschafter) bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 a

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 8 a Abs. 6.
- (6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen.

Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der- oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Beiräte,
- d) die Geschäftsführung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter/in bzw. schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Die Amtszeit der entsandten Gesellschaftervertreter endet 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter. Der/die entsandten Vertreter/innen sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen der Verbandsversammlung/der jeweiligen Räte/des Kreistages gebunden.
Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z. B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenen Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist in Textform (Mail, Brief oder Telefax) unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein/ihr Stellvertreter/in ohne Stimmrecht.
- (9) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in abgegeben.

- (10) In der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/Die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzende/n bestimmt.
- (11) Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und jedem/jeder von den Gesellschaften in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter/in zu.
- (12) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (13) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse - soweit nicht aufgrund zwingender Regelungen eine andere Form vorgeschrieben ist - durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Abstimmung wird von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder von der Geschäftsführung im Auftrag des/der Vorsitzenden herbeigeführt. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist ein Exemplar der Niederschrift zu übersenden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Änderung des Unternehmensgegenstands,
 - c) Schließung von Angebotsteilen einer Betriebsstätte/Schließung einer Betriebsstätte,
 - d) Fortführung/eingeschränkte Fortführung/Schließung einer Betriebsstätte nach Kündigung durch einen Gesellschafter,
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - f) Zustimmung zu Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - g) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte,
 - h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - i) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von über 50.000,00 €,
 - j) Zustimmung zu Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - l) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - m) Wahl des/der Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - n) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - o) Festsetzung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung,
 - p) Festsetzung der Vergütung und der Reisekosten der Geschäftsführung,

- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - r) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen für Investitionen, soweit sie über die Finanzplanung hinausgehen,
 - s) Feststellung des Wirtschaftsplans mit seinen Teilwirtschaftsplänen sowie der 5-jährigen Finanzplanung und
 - t) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse zu den im § 11 Abs. 1 a) – l) und q) aufgeführten Beschlussgegenständen sind einstimmig zu fassen. Soweit ein Beschluss im Sinne von § 11 Abs. 1 c) gefasst werden soll und die Beschlussfassung ihren Grund darin hat, dass die zur Aufrechterhaltung oder uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Betriebsstätte erforderliche weitere Finanzierung nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, weil die nach den Regelungen des in § 7 Abs. 3 betroffenen oder zuständigen Gesellschafter keinen Beschluss im Sinne des § 7 Abs. 3 fassen, so hat der Gesellschafter, der die Beschlussfassung oder beschlossene Zuschusszahlungen verweigert, bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Für alle weiteren unter § 11 Abs. 1 explizit genannten Aufgaben ist eine 3/4-Mehrheit der bei Abstimmung in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter erforderlich.
- (4) Jeder Gesellschafter hat für je 1,00 € seines Geschäftsanteiles eine Stimme, soweit sich nicht für einzelne Abstimmungen nach diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 12

Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angefochten werden.

§ 13

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleichviel aus welchen Rechtsansprüchen sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH besteht aus 20 Mitgliedern. Die Sitzzuteilung ergibt sich in Anlehnung an die Anteilsverhältnisse der Gesellschafter nach Vollzug aller Verschmelzungen.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- der Regionalverband Ruhr:12 Mitglieder,
 - die Stadt Bochum:1 Mitglied,
 - die Stadt Witten:1 Mitglied,
 - der Ennepe-Ruhr-Kreis:1 Mitglied,
 - die Stadt Gelsenkirchen:1 Mitglied,
 - die Stadt Essen:1 Mitglied,
 - die Stadt Oberhausen:1 Mitglied,
 - die Stadt Bottrop:1 Mitglied und
 - die Stadt Duisburg:1 Mitglied.
- (2) Die Entsendung der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Räte der Städte bzw. durch den Kreistag. Die RVR-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Verbandsversammlung des RVR in den Aufsichtsrat der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom RVR entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Regionaldirektor/in des RVR oder ein/eine von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r des RVR und ein/e weitere/r Bedienstete/r des RVR zählen.
- (3) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

§ 15

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte jährlich eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in muss ein Vertreter des Regionalverbandes Ruhr sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (4) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine - auch keine entsprechende - Anwendung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

- (6) Die Einberufung muss schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist zulässig.

Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern rechtzeitig zuzuleiten.

- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und zwei kommunale Vertreter persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein kommunaler Vertreter, anwesend sind.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse nach schriftlicher und fristgemäßer Einberufung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder, nach formloser Einberufung jedoch mit Zweidrittelmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Regelung in § 15 Abs. 7 hinaus kann nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung ein schriftliches Abstimmungsverfahren zugelassen werden.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 16

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung obliegen, vor.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- a) Festsetzung und Änderung der Nutzungsentgelte und Eintrittspreise,
 - b) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Gegenstand nicht eine Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung darstellt,
 - c) Personaleinstellungen und Entlassungen bei Vergütungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD,
 - d) Abschluss von Verträgen, die eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Wertgrenze überschreiten,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 100.000,00 €,
 - f) Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt.

- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat nimmt den Geschäfts- und Abschlussbericht der Geschäftsführung sowie den Prüfungsbericht entgegen und legt sie der Gesellschafterversammlung vor. Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende/n delegieren.

§ 17 Beiräte

- (1) Die Gesellschaft hat mehrere betriebsstättenbezogene Beiräte, die die Geschäftsführung in projektbezogenen, organisatorischen und strategischen Fragen beraten. Vorlagen von wesentlicher Bedeutung, die den Aufgaben des Aufsichtsrates zuzuordnen sind, werden in den Beiräten vorberaten.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Beiratssitzungen teil und informiert die Beiräte über die wirtschaftliche Entwicklung, geplante Investitionen und wesentliche Veränderungen im Dienstleistungsangebot der jeweiligen Betriebsstätte.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 18 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbezeichnungen erteilen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/innen werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

- (3) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag in ihren jeweils gültigen Fassungen, den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie den Regelungen des Wirtschaftsplanes zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines/r ordentlichen Kaufmanns/frau anzuwenden.
- (5) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
- (6) Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan mit Teilwirtschaftsplänen für jede Betriebsstätte bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Die Geschäftsführung stellt für die Gesellschaft das notwendige Personal im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans ein.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen teil. Sie ist verpflichtet, in den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen. Ein/e Geschäftsführer/in kann durch Beschluss von der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung oder einer Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden.

§ 19 Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft - insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

- (2) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob die Kassen-, Buch- und Betriebsführung sich im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- (3) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Teilwirtschaftsplänen für jede Betriebsstätte bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung hat für jede Betriebsstätte jährlich und zeitgleich mit der Aufstellung des Jahresabschlusses Teilbilanzen zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Abbildung und Fortschreibung der Entwicklung der Altschulden der verschmolzenen Gesellschaften. Weiterhin sollen mögliche Mehrbedarfe der jeweiligen Betriebsstätten zum Ausgleich des Jahresergebnisses aus den entsprechenden Kapitalrücklagen entnommen werden.

- (5) Die Nettoerlöse aus dem Verkauf oder jeder sonstigen Form der entgeltlichen Übertragung von Grundstücken sind von der Gesellschaft ausschließlich für die Betriebsstätte der Belegenheitskommunen zu verwenden, es sei denn, ein einstimmiger Geschäftsbeschluss regelt eine andere Verwendung.

§ 20

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

- (2) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Berichterstattung zu veranlassen. Prüfberichte werden den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter sind berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

§ 21

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die jeweiligen Belegenheitskommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens in den Fällen des Abs.1 dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Gültigkeitsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne das damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.

- (2) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 23 Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt für den für die Gesellschaft zuständigen Regierungsbezirk veröffentlicht.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.

ENTWURF

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

	Werte 2015 (in €)					
	Gezeichnetes Kapital	Rücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Summe Eigenkapital	Stille Reserven/stille Lasten	Gemeiner Wert
Revierpark Nienhausen GmbH	52.000	1.327.781	0	1.379.781	1.100.256	2.480.037,00
Revierpark Vonderort GmbH	41.000	1.430.331	136.401	1.607.732	2.272.412	3.880.144,00
Revierpark Mattlerbusch GmbH	26.000	2.023.020	67.030	2.116.050	1.413.739	3.529.788,97
Freizeitzentrum Kemnade GmbH	250.000	8.117.475	0	8.367.475	4.022.413	12.389.888,00
Summe	369.000	12.898.607	203.431	13.471.038	8.808.820	22.279.857,97

**Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Anteilsverhältnisse gemäß tatsächlicher Werte
(Bewertung zum Stichtag 31.12.2015)**

- in T€ -						Anteile	
		Revierpark Nienhausen GmbH	Revierpark Vonderort GmbH	Revierpark Mattlerbusch GmbH	Freizeitzentrum Kemnade GmbH	Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH	
Gesamtvermögen		2.480	3.880	3.530	12.390	22.280	100,00%
Gesellschafter	Regionalverband Ruhr	1.240	1.940	1.765	9.280	14.225	63,85%
	Stadt Bochum				1.561	1.561	7,01%
	Stadt Bottrop		970			970	4,35%
	Stadt Duisburg			1.765		1.765	7,92%
	Stadt Essen	620				620	2,78%
	Stadt Gelsenkirchen	620				620	2,78%
	Stadt Oberhausen		970			970	4,35%
	Stadt Witten				929	929	4,17%
	Ennepe-Ruhr-Kreis				619	619	2,78%

**Verteilung der Sitze nach tatsächlichen Vermögensverhältnissen (mit stillen Reserven)
(Hare-Niemeyer Verfahren)**

Sitze im Aufsichtsrat der FMR mbH gesamt :

Stadt	31.12.2015*		Hare-Niemeyer	Anpassung**	
RVR	63,847%	12,769	13	-1	12
Bochum	7,007%	1,401	1		1
Bottrop	4,354%	0,871	1		1
Duisburg	7,921%	1,584	1		1
Essen	2,783%	0,557	1		1
Gelsenkirchen	2,783%	0,557	1		1
Oberhausen	4,354%	0,871	1		1
Witten	4,171%	0,834	1		1
EN-Kreis	2,781%	0,556	0	1	1
gesamt	100,00%		20		20

Stadt	31.12.2014*		Hare-Niemeyer	Anpassung**	
RVR	64,172%	12,834	13	-1	12
Bochum	7,171%	1,434	1		1
Bottrop	4,123%	0,825	1		1
Duisburg	7,709%	1,542	1		1
Essen	2,793%	0,559	0	1	1
Gelsenkirchen	2,793%	0,559	1		1
Oberhausen	4,123%	0,825	1		1
Witten	4,269%	0,854	1		1
EN-Kreis	2,846%	0,569	1		1
gesamt	100,00%		20		20

* Basis der Berechnung der Anteilsverhältnisse sind die Bilanzen der entsprechenden Jahre und die gutachterlich ermittelten stillen Reserven.

** Damit alle Gesellschafter mit mindestens einem Sitz im Aufsichtsrat der FMR mbH vertreten sind, gibt der RVR einen der ihm nach der Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens zustehenden Sitze ab. Die Berechnung mit den aktuell vorliegenden Zahlen zum 31.12.2015 bestätigt das Ergebnis der Berechnung aus 2014. Die Veränderung des zu verteilenden Sitzes ergibt sich infolge der Veränderung der Vermögenswerte von 2014 bis 2015.

Gesellschaftervereinbarung

der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

für die Betriebsstätte Vonderort in Oberhausen

In der Fassung vom 11.07.2016

Zwischen dem

Regionalverband Ruhr

den

Städten Bottrop und Oberhausen

und der

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

wird zugunsten der Gesellschaft

Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR mbH)

zur Finanzierung der nicht durch eigene Erträge gedeckten Betriebs- und Investitionsaufwendungen für die **Betriebsstätte Vonderort** in Oberhausen eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen.

Für die Betriebsstätte Vonderort obliegt die Festlegung der maximalen Höhe der Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Beihilferechtskonformität den o.g. Gesellschaftern der FMR mbH.

§ 1 Gesellschafterzuschuss

Die Gesellschaft erhält zur Deckung der Kosten für die Erreichung des Gesellschaftszwecks, u. a. zur Herstellung und Erhaltung der Einrichtungen sowie zur Deckung des laufenden Geschäfts- und Betriebsaufwandes jährliche Gesellschafterzuschüsse. Die Zuschüsse entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Nach übereinstimmendem Verständnis der Gesellschafter erbringen die jeweiligen Betriebsstätten DAWI¹.

¹ Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

§ 2 Höhe des Gesellschafterzuschusses

Der jährlich im Rahmen des Teilwirtschaftsplans Betriebsstätte Vonderort zu genehmigende Zuschuss beträgt in den ersten 3 Jahren maximal 992.000,00 € pro Jahr. Danach werden die Zuschüsse jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren neu fixiert.

Die Gesellschafter leisten die Zuschüsse nach folgendem Schlüssel:

- Regionalverband Ruhr 50,0 %
- Stadt Oberhausen 30,0 %
- Stadt Bottrop 20,0 %

Die Gesellschafterzuschüsse sind der Gesellschaft zum **15.02. und 15.08.** eines Jahres fristgemäß zu überweisen.

Über die Gewährung darüber hinaus gehender Zuschüsse während der Laufzeit dieses Vertrages haben die Gremien der Gesellschafter Regionalverband Ruhr, Stadt Bottrop und Stadt Oberhausen zu entscheiden.

Bei der Zuschussbemessung tragen die Gesellschafter den Vorgaben des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, Rechnung. Insbesondere darf der Umfang der Zuschüsse nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Soweit die Gesellschaft gegenwärtig und/oder zukünftig auch Tätigkeiten ausüben sollte, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, dürfen nur die den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt werden.

§ 3 Teilwirtschaftsplan Betriebsstätte Vonderort

Gemäß § 7 (3) des Gesellschaftsvertrags der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH wird die maximale Höhe der Gesellschafterzuschüsse für jede Betriebsstätte getrennt für jeweils drei Jahre festgelegt. Die konkrete Höhe der jährlich einzuplanenden Zuschüsse wird den Gesellschaftern Regionalverband Ruhr und den Städten Bottrop und Oberhausen im Rahmen des Teilwirtschaftsplans Betriebsstätte Vonderort rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres durch die Geschäftsführung vorgelegt. Die Zuschüsse dienen der Deckung des Aufwandsüberhangs über die erzielten Erlöse der Betriebsstätte sowie der laufenden Erneuerung der Anlagen in Form von Sanierungen und Neuinvestitionen.

Bestandteile des Teilwirtschaftsplans sind:

- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Investitionsplan,
- und Stellenplan
- sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

Für die Betriebsstätte ist neben dem Teilwirtschaftsplan auch eine Teilbilanz zu führen.

§ 4 Dauer der Gesellschaftervereinbarung

1. Die Gesellschaftervereinbarung ist unbefristet geschlossen. Über die Höhe der Zuschüsse werden die Unterzeichner ab 2020 im Rhythmus von drei Jahren Anpassungsvereinbarungen treffen.
2. Es besteht Einigkeit darüber, dass zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks und zur Aufrechterhaltung der Betriebsstätte Vonderort Zuschüsse der Gesellschafter erforderlich sind. Aus diesem Grund verpflichten sich die Vertragspartner diesen Vertrag nur dann zu kündigen, wenn sie auch den Gesellschaftsvertrag der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH kündigen.

Essen, den

Für den Regionalverband Ruhr

Bottrop, den

für die Stadt Bottrop

Oberhausen, den

für die Stadt Oberhausen

Essen, den

für die Freizeitmetropole Ruhr mbH
